



Vorgaben der Bioabfallverordnung zur

Ausbringung von Kompost und Koferment-Gärresten auf landwirtschaftlichen Flächen

Komposte und Kofermentgärreste¹⁾ (kurz: KOGÄ) entstehen bei der Aufbereitung organischer Reststoffe (Bioabfälle). Bei der Ausbringung von KOGÄ auf landwirtschaftlichen Flächen sind deshalb neben den Bestimmungen der Düngeverordnung (DüV) auch die Regeln der Bioabfallverordnung (BioAbfV) einzuhalten.

Je nachdem, ob KOGÄ mit einem Gütesiegel eines Qualitätssicherungssystems²⁾ oder KOGÄ ohne Gütesiegel aufgebracht werden, gelten die Anforderungen der BioAbfV in unterschiedlichem Maße. Bei der Verwertung von KOGÄ ohne Gütesiegel haben Flächenbewirtschafter alle Anforderungen der BioAbfV einzuhalten, bei der Verwertung von KOGÄ mit Gütesiegel sind die Anforderungen an die Flächenbewirtschafter deutlich reduziert. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, die Lieferanten auf das Vorhandensein des Gütesiegels anzusprechen.

Welche Informationen / Unterlagen muss der Abgeber dem Flächenbewirtschafter aushändigen?

| |
|--|
| KOGÄ mit Gütesiegel |
| <ol style="list-style-type: none"> 1) Düngemittelrechtliche Deklaration (Düngemitteltyp, Angabe der wertbestimmenden Inhaltsstoffe, Herkunft und Zusammensetzung, Anwendungs- und Lagerungshinweise) 2) Unterlagen mit folgenden Angaben: Name der abgebenden Anlage, Materialart, Gütesiegel, Chargennummer, Angabe der zulässigen Aufbringungsmenge, Aussage zur Grünlandfähigkeit |
| KOGÄ ohne Gütesiegel |
| <ol style="list-style-type: none"> 1) Düngemittelrechtliche Deklaration 2) Lieferschein nach BioAbfV |

Welche Ausbringungsbeschränkungen hat der Flächenbewirtschafter nach BioAbfV zu beachten? (gilt für KOGÄ mit, wie auch für KOGÄ ohne Gütesiegel)

| |
|---|
| Begrenzung der Ausbringungsmenge |
| <p>Zulässige Ausbringungsmengen orientieren sich am Nährstoffbedarf der Pflanze/der Kultur. Maximum: 20 Tonnen to (gemessen in Trockenmasse, TM) je Hektar innerhalb von drei Jahren (Ausnahme: 30 t TM/ha/3 Jahre bei besonderes schadstoffarmen KOGÄ-Partien)</p> <p>→ Diese Mengen entsprechen Kompost-Auflagestärken von weniger als 1 cm! Angaben des Abgebers zur Höchstaufbringungsmenge beachten!</p> |
| Keine Aufbringung von KOGÄ und Klärschlamm auf derselben Fläche |
| innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren |
| Keine Aufbringung auf Grünland und mehrschnittigen Feldfutterflächen |
| <p>Aufbringung nur möglich, sofern in den KOGÄ ausschließlich Abfallstoffgruppen verwendet wurden, die laut BioAbfV zur Ausbringung auf diesen Flächen geeignet sind.</p> <p>→ Angaben des Abgebers zur Grünlandfähigkeit beachten!</p> |
| Ausbringung vor dem Anbau und oberflächige Einarbeitung |
| bei der Aufbringung auf Feldgemüse- und Feldfutterflächen. |
| KOGÄ darf keine gefährdenden Gegenstände enthalten, |
| die bei der Aufbringung auf Grünland oder auf Feldfutterbauflächen zu Verletzungen bei Haus- und Nutztieren führen können |
| Keine Beweidung oder Futtergewinnung innerhalb von 21 Tagen nach Ausbringung, |
| sofern in dem KOGÄ-Material Bioabfälle tierischer Herkunft verwendet wurden |
| → Anwendungshinweise in der düngemittelrechtlichen Deklaration beachten! |

Welche Untersuchungs- und Nachweispflichten bestehen nach BioAbfV für den Flächenbewirtschafter?

Anforderungen an die Ausbringung von **KOGÄ mit Gütesiegel**:

| Keine Bodenuntersuchungspflicht | | | | | | |
|---|-----|--------|---|---|--|----------------|
| KOGÄ mit Gütesiegel können grundsätzlich ohne vorherige Untersuchung des Bodens auf Schwermetalle und pH-Wert ausgebracht werden. | | | | | | |
| Meldung der Aufbringungsflächen | | | | | | |
| Der Flächenbewirtschafter hat die Aufbringungsflächen der zuständigen Landwirtschaftsbehörde auf Kreisebene einmalig innerhalb von zwei Wochen nach der Aufbringung zu melden. Spätere Aufbringungen auf die gleichen Flächen sind meldefrei. | | | | | | |
| Flächendokumentation in den eigenen Unterlagen | | | | | | |
| Die Herkunft der Bioabfälle und der Verbleib der daraus aufbereiteten KOGÄ muss von den an der Verwertung Beteiligten aufgezeichnet werden. Dazu wird in den Kompost- und Biogasanlagen jeder aufbereiteten Partie eine Chargennummer zugeordnet. Diese Nummern werden den KOGÄ-Abnehmern mitgeteilt. Aufgabe der KOGÄ-Abnehmer ist es, die Aufbringungsflächen zu den jeweiligen Chargen in den eigenen Betriebsunterlagen sofort nach der Aufbringung nach folgendem Schema festzuhalten: | | | | | | |
| Aufgebrachte Materialien | | | Menge pro Fläche | Eindeutige Bezeichnung der Aufbringungsflächen | | |
| Herkunft | Art | Charge | Kompost in to TM Gärrest in m ³ | Gemarkung, Flur, Flurstück | oder alternativ: Schlagname + Nr. (lt. FNN) | Größe in ha |
| Diese Unterlagen sind den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen. | | | | | | |

Anforderungen bei der Ausbringung von **KOGÄ ohne Gütesiegel**:

| Bodenuntersuchungspflicht |
|---|
| Vor der erstmaligen Aufbringung auf eine Fläche sind Bodenuntersuchungen auf Schwermetalle und pH-Wert vorzunehmen und die Untersuchungsergebnisse nach der Aufbringung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde auf Kreisebene vorzulegen. Diese Untersuchungspflicht entfällt nur, wenn der KOGÄ-Anlage hierzu eine behördliche Ausnahmegenehmigung vorliegt. → <i>Erkundigen Sie sich bei Ihrem Abgeber, ob Bodenuntersuchungen durchzuführen sind! Bodenbeprobungen sind nicht von den Flächenbewirtschaftern selbst, sondern von Mitarbeitern der beauftragten Labore durchzuführen.</i> |
| Meldung im Lieferscheinverfahren |
| Der Abgeber hat dem Abnehmer/Flächenbewirtschafter bei jeder Abgabe einen Lieferschein gemäß BioAbfV auszuhändigen. Sofort nach der Aufbringung muss der Flächenbewirtschafter im Original auf Seite 2 des Lieferscheines die eindeutige Bezeichnung der Aufbringungsfläche, die Größe in Hektar sowie die Bodenuntersuchungsergebnisse eintragen. Abgeber und Flächenbewirtschafter müssen Kopien ihrer Lieferscheine innerhalb von vier Wochen nach Abgabe/Aufbringung der Landwirtschaftsbehörde auf Kreisebene + dem RP Kassel übersenden. Die Lieferscheine sind zehn Jahre lang aufzubewahren. |

| |
|--|
| Weitere Informationen: www.rp-kassel > Umwelt&Verbraucher > Landwirtschaft/Weinbau > Bioabfallverordnung |
| Rückfragen: RP Kassel, Dezernat Landwirtschaft und Fischerei Jörg Schäfer (Tel: 0561 / 106 – 4214) e-mail: joerg.schaefer@rpks.hessen.de |
| Stand: 10/2020 |

- 1) Die Vorgaben der BioAbfV gelten nur für Gärreste aus Biogasanlagen, die Kofermente einsetzen. Die Verwertung von Gärresten aus herkömmlichen landwirtschaftlichen Biogasanlagen, die nur mit Gülle/Mist und nachwachsenden Rohstoffen arbeiten, unterliegt nicht der BioAbfV. Die Erläuterungen in diesem Merkblatt sind für solche Nawaro-Gärreste unerheblich.
- 2) Die dargestellten Erleichterungen des Anforderungskatalogs für KOGÄ mit Gütesiegel gelten nur, wenn dazu ein entsprechender Befreiungsbescheid nach § 11 Abs. 3 BioAbfV von der zuständigen Behörde ausgestellt wurde. Im Regelfall, aber nicht immer, liegt zum Gütesiegel auch ein Befreiungsbescheid vor. Im Zweifelsfall sollten Sie sich bei Ihrem Lieferanten erkundigen, ob der entsprechende Bescheid vorliegt.